

STATUTEN der
**senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und
Pflegeeinrichtungen Schweiz**
**(senesuisse, Association d'établissements économiquement
indépendants pour personnes âgées Suisse)**

1. Name, Sitz und Zweck

Name, Rechtsstellung und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **senesuisse Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz (senesuisse, Association d'établissements médicalisés économiquement indépendants pour personnes âgées Suisse)**, im Folgenden « Verband » genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Rechtssitz des Verbands befindet sich in Bern.

Zweck

- 1.3 Der Verband repräsentiert und fördert die wirtschaftlich unabhängig ausgerichteten Alters- und Pflegeeinrichtungen in der Schweiz. Unter wirtschaftlich unabhängig verstehen wir die eigenverantwortliche, mindestens kostendeckende und marktorientierte Betriebsführung in hoher Qualität ohne Subventionen der öffentlichen Hand (gemäss Ziffer 2.1). Der Verband wahrt die Interessen seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und vertritt sie nach aussen.
- 1.4 Der Verband kann seinen Mitgliedern spezialisierte Dienstleistungen im Bereich Aus- und Weiterbildung, Wissensvermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, Networking, Beratung, etc. anbieten.

2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft und Kategorien

- 2.1 Die **aktive Mitgliedschaft** erwerben können Betriebe und Verbände von Betrieben, die nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Insbesondere muss eine überwiegende Unabhängigkeit von öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Trägerschaften bestehen. Namentlich dürfen keine Gelder der öffentlichen Hand ohne unmittelbare Gegenleistung zu Gunsten der Betriebsrechnung zufließen (z.B. Defizit-Deckung, nicht aber Subjektfinanzierungen).

- a) **Aktive Einzelmitglieder**
 - Alters- und Pflegeeinrichtungen (Einzelheime und Betriebe von Heimgruppen) mit privatwirtschaftlicher Ausrichtung (gemäss Ziff. 2.1).
 - b) **Aktive Kollektivmitglieder**
 - Regionale, kantonale und nationale Verbände mit privatwirtschaftlicher Ausrichtung (gem. Ziff. 2.1).
- 2.2 Die **passive Mitgliedschaft** erwerben können Betriebe und Verbände von Betrieben, die nicht nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Insbesondere, wenn eine überwiegende Abhängigkeit von öffentlichen Trägerschaften bestehen und Gelder der öffentlichen Hand ohne unmittelbare Gegenleistung zu Gunsten der Betriebsrechnung zufließen (z.B. Defizit-Deckung, nicht aber Subjektfinanzierungen).
- a) **Passive Einzelmitglieder**
 - Betriebe gleicher oder verwandter Branchen, welche die Bedingungen für eine aktive Mitgliedschaft gemäss Ziff. 2.1 nicht erfüllen, namentlich wenn eine öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft besteht und eine Subventionierung der Betriebe vorliegt.
 - b) **Passive Kollektivmitglieder**
 - Regionale, kantonale und nationale Verbände, welche die Bedingungen für eine aktive Mitgliedschaft gemäss Ziff. 2.1 nicht erfüllen, namentlich wenn eine öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft besteht und eine Subventionierung der Betriebe vorliegt.
- 2.3 Die **Sondermitgliedschaft** erwerben können
- Betriebe ohne Betten, wenn sie in ihrer Geschäftstätigkeit eine nahe Beziehung zu wirtschaftlich unabhängigen Alters- und Pflegeeinrichtungen nachweisen (z.B. Beratung, Investment, Essen, Projektorganisation, etc.).
- 2.4 Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme und die Qualifikation eines Neumitgliedes. Der Entscheid bedarf keiner weiteren Begründung. Der Vorstand kann zudem weitere Kriterien in einem separaten Reglement bezüglich Qualität, Ethik und Voraussetzungen zur privatwirtschaftlichen Führung aufstellen.

Rechte und Pflichten

- 2.5 Sämtliche Mitglieder haben Anrecht auf die angebotenen Dienstleistungen des Verbandes. An der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder ein Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht (zu wählen). Nur die aktiven Mitglieder und Sondermitglieder verfügen über das Passivwahlrecht (gewählt zu werden), wobei bei juristischen Personen nur deren Vertreter gewählt werden können.

- 2.6 Stimmrechtsverhältnisse:
- **Aktive Einzelmitglieder** verfügen über 18 Stimmrechte
 - **Aktive Kollektivmitglieder** verfügen über 6 Stimmrechte pro jeweils zugehörigen Betrieb
 - **Passive Einzelmitglieder** und **Sondermitglieder** verfügen über 3 Stimmrechte
 - **Passive Kollektivmitglieder** verfügen über ein Stimmrecht pro jeweils zugehörigen Betrieb

Beendigung der Mitgliedschaft

- 2.7 Der Austritt aus dem Verband ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten nach vorgängiger schriftlicher, per Einschreiben erfolgter Mitteilung an den Vorstand jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres hin möglich.
- 2.8 Mitglieder können nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie gegen die Interessen des Verbandes verstossen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.
- 2.9 Der Ausschluss bedarf keiner Begründung.

3. Organisation

Organe

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Handlungsgrundsätze

- 3.1 Für das Handeln der Organe gelten, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben, folgende Vorschriften:
Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden sind und den weiteren Bestimmungen entsprechen.
- a) Beschlüsse bedürfen des einfachen Mehrs der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.
 - b) Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsidenten der Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.
 - c) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit einfachem Mehr geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
 - d) Die Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.
- 3.2. Die Amtsdauer der Organe beträgt 4 Jahre, die der Revisionsstelle 1 Jahr; die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 3.3 Wer von einem Geschäft persönlich betroffen oder anderweitig befangen ist, tritt in den Ausstand.

Mitgliederversammlung

- 3.4 Die Mitgliederversammlung - im folgenden MV genannt - ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Sie findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.
- 3.5 Ausserordentliche MV werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.
- 3.6 Die Einladung mit der Traktandenliste muss mindestens drei Wochen vor der MV versandt werden.
- 3.7 Die Vertretung ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 3.8 Die MV beschliesst namentlich über:
 - a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
 - d) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes und die Entlastung der Organe
 - e) Genehmigung des Voranschlages
 - f) Festlegung des Jahresbeitrages
 - g) Genehmigung von Beitragsreglementen
 - h) Genehmigung der Verbandsziele und deren Finanzierung
 - i) Änderung der Statuten
 - j) Anträge von Mitgliedern, die bis spätestens 31. Januar dem Vorstand schriftlich eingereicht werden
 - k) Auflösung des Verbandes oder die zeitlich befristete Einstellung der Verbandstätigkeit
- 3.9 Die MV wählt:
 - a) den Präsidenten
 - b) die übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - c) die Revisoren

Vorstand

- 3.10 Der Vorstand besteht in der Regel aus bis zu neun Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selber.
- 3.11 Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und vertritt nach Massgabe der Unterschriftsberechtigung den Verband nach aussen.
- 3.12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Aufgaben des Vorstandes

- 3.13 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Umsetzung der Verbandsziele in die Praxis
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Regelung der Unterschriftenberechtigung
 - Vorbereitung der MV und Vollzug von deren Beschlüssen
 - Aufsicht über das Rechnungswesen
 - Aufsicht über die Geschäftsführung (sofern vorhanden).
- 3.14 Im Weiteren hat der Vorstand folgende Kompetenzen:
- Einsetzung eines Ausschusses und von Kommissionen für die Unterstützung der Vorstandsarbeit für bestimmte Fachgebiete
 - Erteilung von Aufträgen für Sonderaufgaben
 - Errichtung von regionalen Verbands- und Verhandlungsstrukturen
 - Erteilen von externen Mandaten
 - Delegation von diesen Vorstandsaufgaben, soweit gesetzlich zulässig.

4. Finanzen

Mittelbeschaffung

- 4.1 Die finanziellen Mittel des Verbandes werden beschafft durch:
- Einmalige Eintrittsgebühr für Neumitglieder
 - Mitgliederbeiträge
 - Berufsbildungsbeiträge der Familienausgleichskasse des Verbandes

Weitere finanzielle Mittel können zufließen durch:

- Spenden, Legate und andere freiwillige Beiträge
- Erlöse aus Dienstleistungen
- Vermögenserträge

- 4.2 Über die Höhe der Beiträge und die entsprechenden Ansätze kann die MV ein Beitragsreglement erlassen.

Mittelverwendung

- 4.3 Der Verband ist nicht gewinnorientiert. Die dem Verband zur Verfügung stehenden Mittel haben ausschliesslich der Erfüllung des Verbandszweckes zu dienen.
- 4.4 Bei der Auflösung des Verbandes ist das allfällig vorhandene Vermögen einer ähnlichen Organisation für ähnliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Rechnungswesen und Haftung

- 4.5 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 4.6 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine über die Beitragspflicht hinaus gehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Änderungen der Statuten

- 5.1 Ein Antrag auf Änderungen der Statuten kann gestellt werden durch:
- den Vorstand
 - jedes Mitglied
- 5.2 Die Beschlussfassung über Statutenänderungen bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der MV anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Auflösung des Verbandes

- 5.3 Ein Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der MV anwesenden und vertretenen Mitglieder. Es müssen über 50 Prozent der Stimmen anwesend oder vertreten sein. Ist dieses Quorum nicht erreicht, kann ein Auflösungsbeschluss an einer weiteren MV durch Zweidrittelmehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst werden.

Subsidiarität des ZGB

- 5.4 Soweit die Statuten des Verbandes für einen bestimmten Gegenstand keine ausdrückliche Regelung vorsehen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff.).

Inkrafttreten der Statuten

- 5.5 Diese Statuten treten in Kraft mit der Annahme durch die MV vom 20. Februar 1996 in Thun.
- 5.6 Die Statutenänderungen, welche durch die MV vom 27. April 2000 beschlossen wurden, treten ab dem 1. Januar 2001 in Kraft.
- 5.7 Die Statutenänderungen, welche durch die MV vom 12. Mai 2005 beschlossen wurden, treten ab dem 1. Juli 2005 in Kraft.
- 5.8 Die Statutenänderungen, welche durch die MV vom 11. Mai 2006 beschlossen wurden, treten ab dem 1. Juli 2006 in Kraft.
- 5.9 Die Statutenänderungen, welche durch die MV vom 14. Mai 2009 beschlossen wurden, treten ab dem 1. Juli 2009 in Kraft.
- 5.10 Die Statutenänderungen, welche durch die MV vom 05. April 2011 beschlossen wurden, treten ab dem 1. Mai 2011 in Kraft.
- 5.11 Die Statutenänderungen, welche durch die MV vom 18. Mai 2020 beschlossen wurden, treten ab dem 1. Juni 2020 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründung des Verbandes am 20. Februar 1996 festgesetzt und zuletzt am 18. Mai 2020 revidiert worden.

Der Präsident:

Clovis Défago

Der Vize-Präsident:

Eduard Haeni